

Verbrennen im Freien – Was ist erlaubt, was verboten? (Stand: 18.2.2016)

Gesetzliche Verbote bzw. Pflichten	Ausnahmen bzw. erlaubte Tätigkeiten	Gesetz
<p>Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren - Lagerfeuer und Grillfeuer - Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes - Osterfeuer, Sonnwendfeuer - punktuelles Verbrennen von abgeschnittenem Rebholz und Bewuchs von Trockenrasenflächen in schwer zugänglichen Lagen im März und April - Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, welche mit Krankheiten oder Schädlinge befallen sind (bspw. Feuerbrand usw. - siehe VO) - Das Verbrennen von Laub der Baumart Rosskastanie in der Zeit vom 15. August bis 30. Oktober. - punktuelles Verbrennen biogener Materialien, das auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen beeinträchtigt 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Bundesluftreinhaltegesetz, NÖ Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien</p>
<p>Überblick über die grundsätzlichen Sicherheitsbestimmungen bei zulässigem Verbrennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbrennen niemals bei Wind - Verbrennen nur bei Tageslicht - Aufsicht ist erforderlich - Die Aufsichtsperson darf das Grundstück erst verlassen, wenn Feuer und Glutreste erloschen sind - Verbrennungsrückstände sind ehest möglich in den Boden einzuarbeiten - Löschgeräte müssen bereit gehalten werden 	<p><u>Verbrennen auf Feldern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abbrandfläche darf eine Breite von 60 m nicht überschreiten - Wundstreifen von min. 4 Metern Breite ist erforderlich - Sicherheitsabstände sind zu beachten! (bspw. gegenüber Baulichkeiten und Wäldern mindestens 30 m; gegenüber Windschutzstreifen, Bäumen, Wein- und Obstgärten, mindestens 15 m) <p><u>Verbrennen im bebautem Gebiet</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur trockene pflanzliche Abfälle - wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann - die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt - Löschwasser bereitsteht - mehrere zum Abbrand vorbereitete Haufen müssen einen Abstand von 5 m haben und dürfen nicht gleichzeitig entzündet werden. 	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">NÖ FEUERWEHRGESETZ, NÖ Verordnung über Sicherheitsvorkehrungen bei Verbrennen im Freien</p>
<p>In der Kampfzone des Waldes und soweit Verhältnisse herrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe, ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch nicht befugte Personen und der Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten.</p> <p>In Zeiten besonderer Brandgefahr kann die Bezirksverwaltungsbehörde für besonders brandgefährdete Waldgebiete <u>jegliche Feuerentzündung und Rauchen</u> in diesem Gebieten verbieten.</p>	<p>Das Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwendabraum, Fratten) ist zulässig durch befugte Personen und wenn damit der Wald und die Bodengüte nicht gefährdet werden. Das beabsichtigte Anlegen solcher Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Gemeinde zu melden.</p> <p>Feuer an ständigen Zelt- und Lagerplätzen ist zulässig, wenn behördlich durch die Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt.</p> <p>Das Verbrennen von Holzgewächsen oder Holz zur Verhinderung der Massenvermehrungen bzw. der Verbreitung von Forstschädlingen, wenn die Verbrennung bekämpfungstechnisch erforderlich ist. (Forstschutzverordnung)</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Forstgesetz 1975, Forstschutzverordnung</p>